

§ 4 1.GemGIG (Brandenburg) — Wirksamwerden

Erstes Gemeindegliederungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Auflösungen und Eingliederungen werden am Tage der nächsten landesweiten Kommunalwahl wirksam. Bis dahin bestehen die dort bezeichneten Gemeinden in ihrem bisherigen Zustand fort und handeln durch ihre Organe.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Gemeinden verpflichtet, alle Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen, die zu Nachteilen für die künftige neugebildete Gemeinde führen können. Sie sind an die abgeschlossenen Gebietsänderungsverträge gebunden. Satzungsbeschlüssen können die am Zusammenschluß oder der Eingliederung jeweils beteiligten Gemeinden binnen zwei Wochen ab Bekanntmachung widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, falls nicht binnen eines Monats Abhilfe erfolgt.

Zitiervorschlag: § 4 1.GemGIG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/1.GemGIG/4>